

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Waffenbrunn

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. Seite 43), zuletzt geändert am 27.12.1999 (GVBl. Seite 544) und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Nr. 21/1998), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GVBl. Seite 136) wird die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Waffenbrunn wie folgt geändert:

Anlage 2:

Gebührenbefreit werden hinsichtlich der Erteilung einer Schank- und Speiserlaubnis weltliche und kirchliche Vereine der Gemeinde Waffenbrunn.

Für alle anderen Antragsteller bleibt es bei der bisherigen Gebühr von 15,00 € pro Tag.

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waffenbrunn, den 19.09.2003

Gemeinde Waffenbrunn

Hiegl

1. Bürgermeister